



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10-43 61 • 70038 Stuttgart

**Dezernent**

**Mitgliedstädte**

Bearbeiterin  
Margit Gindner-Brenner  
E margit.gindner-brenner  
@staedtetag-bw.de  
T 0711 22921-12  
F 0711 22921-42

Az 330.51 - R 25352/2015 • Gi  
18.02.2015

**Neuer GEMA-Tarif U-ST für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden ab 01.01.2015**

Mehrere Rundschreiben, zuletzt R 22233/2013 vom 23.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Auswirkungen der Tarifreform der GEMA zum 01.01.2013 und die Verhandlungen der Verbände der Musikverwerter, darunter auch der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zur Minderung der erheblichen Mehrbelastungen haben wir Sie mit mehreren Rundschreiben unterrichtet.

Die langwierigen Verhandlungen der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA zum GEMA-Tarif U-ST für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen (u.a. auch Weihnachtsmärkte), die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, sind laut als *Anlage 1* beigefügtem Rundschreiben Umdruck Nr. N 7033 vom 13.02.2015 des Deutschen Städtetags (DST) abgeschlossen. Demnach wurden folgende Verhandlungsergebnisse erzielt:

Ab 01.01.2015 wird der GEMA-Tarif U-ST über drei Jahre verteilt linear erhöht. Bei größeren Veranstaltungsformaten ab einer Veranstaltungsfläche von 1.500 qm beträgt die Erhöhung insgesamt 15 bis 16 Prozent. Bei kleineren Veranstaltungen von 500 qm bis 1.500 qm führt die neue Tarifstruktur zu Entlastungen von insgesamt bis zu 23 Prozent.

Der DST weist daraufhin, dass es neben den genannten tariflichen Mehrbelastungen vor Ort zu weiteren Belastungen kommen kann, da die GEMA aufgrund eines Urteils des BGH vom 27.10.2011 bei der Gebührenberechnung ermächtigt ist, „grundsätzlich nach der Größe der Veranstaltungsfläche - gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand - (zu) bemessen“. Die GEMA setzt diese höchststrichliche Vorgabe derzeit schon - auch nach unseren Erfahrungen in Baden-Württemberg - konsequenter als in den letzten Jahren um.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Angemessenheitsregelung im Tarif U-



ST hinweisen, die dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche bei der Gebührenberechnung zu einer unbilligen Härte für den Veranstalter führt. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters errechnet die GEMA die Gebühr dann nach der Anzahl der Besucher. Näheres zur Berechnungsgrundlage können Sie der als *Anlage 2* beigefügten Tarifinfo der GEMA zu den Vergütungssätzen U-ST entnehmen

In einer Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und der GEMA vom 16.7./6.8.2008 wurde die Tarifneugestaltung des U-ST geregelt. Die Vereinbarung ist als *Anlage 3* zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

**Anlagen**